

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Stück, 18.06.1896

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 18. Juni 1896.) 8. Stück.

Inhalt:

N^o. 14. Landtags-Abschied für die 3. Versammlung des XXV. Landtags des Großherzogthums vom 15. Juni 1896.

N^o. 14.

Landtags-Abschied für die 3. Versammlung des XXV. Landtags des Großherzogthums.

Rastedt, 1896 Juni 15.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden nach dem Schlusse der dritten Versammlung des XXV. Landtags folgenden Landtagsabschied:

§. 1.

Die nachstehenden, auf Grund des Artikels 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes von Uns erlassenen Verordnungen haben die nachträgliche Zustimmung des Landtags erhalten:

1. Verordnung für das Fürstenthum Birkenfeld vom 28. Juni 1895, betreffend den Handel mit Giften,
2. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 1. Juli 1895, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, auf Canalisationsanlagen,
3. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 12. August 1895, betreffend Enteignungen zur Vergrößerung des Feldhauser Wasserwerks,
4. Verordnung vom 24. December 1895, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen,
5. Verordnung vom 28. December 1895, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg über das Versteigerungswesen vom 15. Januar 1895.

§. 2.

Von den Beschlüssen des Landtags in Betreff der Leitung des Volksschulwesens und der nothwendig gewordenen Mehrverwendungen für den Bau der Eisenbahn Oldenburg-Brake haben Wir nur mit Bedauern Kenntniß nehmen können. Wenn der Landtag diesen Beschlüssen die im Verfassungsleben der Deutschen Staaten unbekannt Form von allgemeinen Mißtrauensvoten gegeben hat, so muß dies mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden, sofern in der Wahl dieser Form die Tendenz einer maßgebenden Einflußnahme des Landtags auf Unsere Landesherrlichen Entschließungen in Betreff der nach dem Staatsgrundgesetz

Uns ausschließlich zustehenden Ernennung und Entlassung der Minister zu befinden ist. Wir halten es, zumal auch im Hinblick auf die allgemeinere Bedeutung dieser Frage für alle monarchischen Staaten Deutschlands, für Unsere Pflicht, in diesem Anlaß Unsere verfassungsmäßigen Rechte in ihrem gesammten Umfange entschieden zu wahren, wie auch Wir die dem Landtage zustehenden Rechte während Unserer mehr als drei und vierzigjährigen Regierungszeit stets gewissenhaft beachtet haben.

§. 3.

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Besoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und in die Reichskasse fließenden indirecten Abgaben angestellten Beamten, wird nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags publicirt werden.

§. 4.

Dem Vertrage zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen wegen weiteren Ausbaus der Fahrbahn in der Außenwejer hat der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

§. 5.

Dem vom Landtage gestellten Ersuchen, die Einbeziehung der Stationen Oldenburg und Barelshafen in den Seehafen-Ausnahme-Tarif baldigst herbeizuführen, soll durch Einleitung der erforderlichen Verhandlungen entsprochen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Kastedt, den 15. Juni
1896.

(L. S.) **Peter.**

Jansen. Flor. Heumann.

Holtinger.

